

**Landtag Mecklenburg-Vorpommern**  
7. Wahlperiode  
Bildungsausschuss

Schwerin, 17. Februar 2021  
Sekretariat: 0385-525-1570  
Telefax: 0385-525-1575  
E-Mail: [pa7mail@landtag-mv.de](mailto:pa7mail@landtag-mv.de)

## MITTEILUNG

Die 85. Sitzung des Ausschusses für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
(Bildungsausschuss)  
findet am Mittwoch, 24. Februar 2021, 13.00 Uhr  
in Schwerin, Schloss, Plenarsaal als **Präsenz- und Videokonferenz\*** statt.

### EINZIGER PUNKT DER TAGESORDNUNG

#### Öffentliche Anhörung

Beratung des Gesetzesentwurfes der Landesregierung  
**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Lehrerbildungsgesetzes und des  
Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes**  
- Drucksache 7/5723 -

Jörg Kröger  
Vorsitzender Bildungsausschuss

Anlage  
Sachverständigenliste und Fragenkatalog

\*vorbehaltlich der Genehmigung durch die Präsidentin

**- Liste benannte Sachverständige -**

1. Stefan Tockner  
Mitglied im Vorstand Fachgruppe  
"Lehrkräfte im Seiteneinstieg"  
der Gewerkschaft Erziehung &  
Wissenschaft Mecklenburg-Vorpommern
  
2. Dr. Katrin Velten  
Vertretungsprofessorin am Lehrstuhl  
„Allgemeine Grundschulpädagogik“ an der  
Universität Greifswald
  
3. Michael Blanck  
Vorsitzender Verband Bildung &  
Erziehung Mecklenburg-Vorpommern
  
4. Heiko Marski  
Mitglied im Vorstand Fachgruppe  
"Lehrkräfte im Seiteneinstieg"  
der Gewerkschaft Erziehung &  
Wissenschaft Mecklenburg-Vorpommern
  
5. Jörg Seifert  
Vorsitzender Philologenverband  
Mecklenburg-Vorpommern

**Fragenkatalog**  
des Bildungsausschusses zum Gesetzentwurf der Landesregierung  
**„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Lehrerbildungsgesetzes und des  
Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes“**  
- Drucksache 7/5723 -

**A. Gesetzentwurf insgesamt**

1. Die Änderung des Lehrerbildungsgesetzes und des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes zielt vordergründig auf die flächendeckende Versorgung mit Lehrkräften zur Gewährleistung der Unterrichtsversorgung in den nächsten Jahren ab, z. B. durch die Ermöglichung alternativer Formen der Lehrausbildung (Berufsschullehrkräfteausbildung). Sehen Sie diese Zielsetzung in dem vorliegenden Gesetzentwurf in ausreichendem Maße erfüllt? Inwieweit sollten Ihrer Ansicht nach ggf. zusätzliche Änderungen vorgenommen werden?
2. Kann es Ihrer Einschätzung nach vor dem Hintergrund der bundesweiten Konkurrenzsituation im Wettbewerb um Lehrkräfte mit dem vorliegenden Gesetzentwurf gelingen, im Vergleich zu anderen Bundesländern attraktivere Voraussetzungen für einen Seiteneinstieg zu bieten (Einstieg, Qualifizierungsziel und Qualifizierungsweg)?
3. Wie attraktiv ist aus Ihrer Sicht das derzeitige Seiteneinsteigerprogramm des Landes im Vergleich zu anderen Bundesländern?
4. Kann der vorliegende Gesetzentwurf Ihrer Einschätzung nach wirksam dazu beitragen, die Attraktivität eines Seiteneinstieges in den LehrerInnenberuf für InteressentInnen mit Hochschulabschluss zu erhöhen?
5. Welche Forderungen der LiS zur Verbesserung der Qualifizierung wurden mit dem vorliegenden Gesetzentwurf erfüllt?
6. Würden Sie die Einführung Pädagogischer Hochschulen in Mecklenburg-Vorpommern für eine sinnvolle und gangbare Alternative zur Absicherung des künftigen Lehrkräftebedarfs halten?

**B. Seiteneinstieg allgemein**

7. Wie setzt sich die Gruppe der Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger derzeit hinsichtlich der Berufsqualifikationen und der daraus ableitbaren Fächer zusammen?
8. Nach welchen Kriterien sollte bei Bewerbungen für einen Seiteneinstieg ins Lehramt überprüft werden, ob und welche Unterrichtsfächer sich aus den akademischen und beruflichen Qualifikationen der Bewerber ableiten lassen?
9. Sollte bei der berufsbegleitenden Qualifizierung der Seiteneinsteiger neben der pädagogisch-didaktischen auch eine fachliche Nachschulung durchgeführt werden? Wenn ja, wie ließe sich eine solche angesichts der sehr unterschiedlichen Vorkenntnisse der Seiteneinsteiger organisieren?

\*vorbehaltlich der Genehmigung durch die Präsidentin

10. Könnte sich aus den Regelungen des Gesetzentwurfs zum Seiteneinstieg ins Lehramt die Gefahr ergeben, dass sich dieses Modell zu einer attraktiven Alternative und damit Konkurrenz zur grundständigen Lehramtsausbildung entwickelt?

11. Sollte das Modell der Anstellung und Qualifizierung von Seiteneinsteigern als dauerhafte oder als Übergangslösung zur Deckung des Lehrbedarfs dienen? Wie könnte eine künftige Exit-Strategie aus dem Seiteneinsteiger-Modell aussehen?

12. Haben Sie weitere Anregungen und Hinweise in Bezug auf die Ausgestaltung der Anwerbung, der Qualifizierung und des Einsatzes von LiS, die durch das Gesetz noch nicht erfasst sind?

### **C. Grundlegende pädagogische Qualifizierung und modularisierte Qualifikationsreihe**

13. Wie verläuft die bisherige Qualifizierung von LiS durch GPQ und MQR nach Ihrer Auffassung hinsichtlich des Umfangs, der Qualität und der Praxisrelevanz? Welche Verbesserungen der Qualifizierung von LiS werden nach Ihrer Ansicht durch die Regelungen der Novelle erreicht und welche Maßnahmen wären aus Ihrer Sicht dringend notwendig?

14. Sollten auch angesichts der Änderungen des Lehrerbildungsgesetzes die GPQ und MQR in ihrer bisherigen Ausgestaltung erhalten bleiben, wenn ja für wen und welche Veränderungen wären aus Ihrer Sicht notwendig, um eine Qualifizierung für den lebenslangen Einsatz als Lehrkraft im Schuldienst sicherzustellen?

15. Trägt der vorliegende Gesetzentwurf mit Blick auf die GPQ, MQR, den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst und das Beifach-Studium Ihrer Einschätzung nach dazu bei, die Qualifizierung von Lehrkräften im Seiteneinstieg maßgeblich zu verbessern?

### **D. Seiteneinstieg - Vorbereitungsdienst**

16. Darüber hinaus priorisiert der Gesetzentwurf die Neugestaltung der Qualifizierung für Lehrkräfte im Seiteneinstieg, insbesondere durch die Einführung eines berufsbegleitenden Vorbereitungsdienstes als verbindliche Qualifizierungsmaßnahme. Wie bewerten Sie die angestrebten Maßnahmen insgesamt und insbesondere im Hinblick auf die Gleichwertigkeit zum regulären Vorbereitungsdienst?

17. Wie bewerten Sie die geplanten Voraussetzungen für die Aufnahme des berufsbegleitenden Vorbereitungsdienstes und welcher Anteil der LiS werden diese Voraussetzungen voraussichtlich erfüllen können?

18. Welche Schwierigkeiten ergeben sich aus ihrer Sicht, aus der geplanten Regelung zur Pflicht eines Beifaches als Voraussetzung zur Teilnahme am Vorbereitungsdienst bei nur einem ableitbaren Fach?

19. Ist die Verpflichtung zum Studium eines Beifaches notwendig, hinreichend und angemessen, um LiS mit nur einem ableitbaren Fach für ein den KMK-Vorgaben entsprechendes zweites Fach im Rahmen ihres Einsatzes als Lehrkräfte zu qualifizieren?

20. Halten Sie die Pflicht für Lehramtsstudierende zur berufsbegleitenden Beendigung des Studiums und der Ablegung des Staatsexamens insbesondere vor dem Hintergrund, dass damit bereits Lehramtsstudierenden während des Studiums eine Aufnahme in den Schuldienst eröffnet wird, für zielführend? Welche Probleme sind mit dieser Möglichkeit/Pflicht verbunden?

21. Wie viele Anrechnungsstunden benötigen LiS, um neben der regulären Unterrichtsverpflichtung den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst, bzw. ggf. ein zusätzliches Beifachstudium absolvieren zu können und sind diese Anrechnungen im Gesetzentwurf ausreichend und rechtssicher geregelt?

22. Sollten Ihrer Einschätzung nach auch BewerberInnen mit einem an einer Fachhochschule erworbenen Master-Abschluss zum berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst zugelassen werden, wenn sich daraus mindestens ein Unterrichtsfach ableiten lässt?

23. Welche Maßnahmen sind aus Ihrer Sicht erforderlich, um LiS ohne akademischen Abschluss einen Vorbereitungsdienst zu ermöglichen und welche Maßnahmen müssen dafür an den Hochschulen ergriffen werden?

### **E. Anerkennung von Fächern**

24. Werden aus Ihrer Sicht die derzeitigen Schwierigkeiten der Anerkennung/Ableitung von Fachlichkeiten durch die Regeln des Gesetzentwurfes beseitigt? Welche gesetzlichen Regelungen sind aus Sicht der LiS erforderlich, die Probleme der Ableitung von Fächern aus den vorhandenen Qualifikationen und Fachlichkeiten zu beseitigen und frühzeitig eine Perspektive für die Ausbildung der LiS zu eröffnen?

25. Welche Vereinbarungen bzgl. der Qualifizierung und der Anrechnung der bisherigen Leistungen als Fächer erfolgen derzeit bei Einstellung von LiS? Inwiefern verändert der Gesetzentwurf dies? Welche Maßnahmen wären aus Ihrer Sicht notwendig und sollten im Gesetz verankert werden?

26. Wie bewerten Sie die Beibehaltung der Regelung für die Qualifizierung von Lehrerinnen und Lehrern im Seiteneinstieg, die über keinen Hochschulabschluss verfügen oder aber über einen, aus dem sich kein direktes Unterrichtsfach ableiten lässt?

27. Wie beurteilen Sie in diesem Zusammenhang die Reduzierung der gestaffelten Mindestbeschäftigungszeiträume?

28. Wie bewerten Sie die Planungen der Landesregierung, LiS auch ohne Berufsabschluss, aber mit vergleichbarer Qualifikation zu zulassen?

## **F. Sonderpädagogik**

29. Werden aus Ihrer Erfahrung LiS als Sonderpädagogen an Schulen eingesetzt? Wenn ja, wie viele von ihnen haben eine einschlägige Berufsausbildung bzw. einschlägige Berufserfahrungen?

30. Ist aus Ihrer Sicht im Gesetzentwurf sichergestellt, dass diese LiS sich als Lehrkräfte für Sonderpädagogik qualifizieren können?

31. In welchen Punkten müssten GPQ und MQR geändert werden, um LiS im Bereich Sonderpädagogik einschlägig für ihre zukünftigen Aufgaben zu qualifizieren und wie müssten diese Änderungen in den entsprechenden rechtlichen Grundlagen der Ausbildung Eingang finden?

32. Inwiefern reicht die beabsichtigte Öffnung des Lehramtes Sonderpädagogik aus, um die Qualifizierung von LiS im Bereich Sonderpädagogik sicherzustellen? Ist die Eingrenzung der Öffnung auf die Förderschwerpunkte emotional-soziale Entwicklung und Lernen aus Ihrer Sicht sinnvoll?

## **G. Grundschule**

33. Wie ist der angekündigte erhöhte Praxisbezug im Studium für das Grundschullehramt aus ihrer Sicht ausreichend im Gesetzentwurf geregelt?

34. Ist die künftige Verkürzung des Referendariates für das Grundschullehramt auf 12 Monate im Gesetzentwurf aus ihrer Sicht rechtssicher geregelt?

## **H. Hochschulen**

35. Welche Voraussetzungen müssten an den Universitäten geschaffen werden, um die geplanten Änderungen des Lehramtsstudiums umzusetzen?

36. Welche organisatorischen Maßnahmen müssen an den Universitäten ergriffen werden, um den Besonderheiten der Seiteneinsteiger-Qualifizierung (berufsbegleitendes Beifachstudium) in Bezug auf den Studienablauf Rechnung zu tragen?

37. Welche Auswirkungen hat die Neuformulierung zur Unterstützung der Hochschulen bei der Qualifizierung der LiS „im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten“ auf die Beteiligung der Hochschulen am Prozess? Ist die Formulierung aus Ihrer Sicht eine Öffnung, die die Hochschulen von der Unterstützung befreit und welche sächlichen und personellen Voraussetzungen sind

bei den Hochschulen voraussichtlich erforderlich um den Qualifikationsprozess wirksam zu unterstützen?

38. Finden sich aus Ihrer Sicht die im Gesetzentwurf enthaltenen Neuregelungen in den aktuellen Zielvereinbarungen mit den Hochschulen wieder?

### **I. Zum Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz**

1. Bietet das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz eine ausreichende Absicherung gegen das Vortäuschen nicht vorhandener Qualifikationen und Berufsabschlüsse, wenn Unterlagen nunmehr gemäß § 5 Absatz 2 nicht mehr in Form von Originalen oder beglaubigten Kopien, sondern in Form einfacher Kopien vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln sind?

2. Inwiefern ist die korrekte Bewertung ausländischer Qualifikationen und Berufsabschlüsse gesichert, wenn gemäß der Neufassung des § 12 Absatz 2 notwendige Übersetzungen von Unterlagen nicht mehr von öffentlich bestellten oder vereidigten Dolmetschern oder Übersetzern angefertigt werden müssen?

3. Können die unterschiedlichen Niveaus deutscher und vergleichbarer ausländischer Qualifikationen und Berufsabschlüsse durch die Neuregelungen des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes ausreichend berücksichtigt werden?